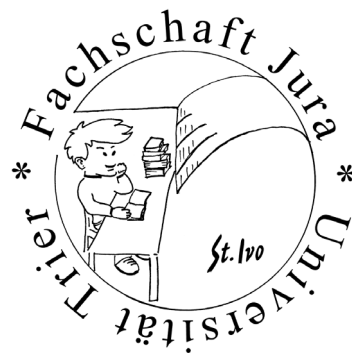


Die neue Juristenausbildung an der Uni Trier



Fachschaft Jura der Uni Trier

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

jetzt endlich erhaltet Ihr die von uns versprochene „Broschüre zur Juristenausbildungsreform“, in der Ihr die wichtigsten Informationen zum juristischen Studium in Trier findet. Wir haben alle Neuerungen berücksichtigt, die bis zum jetzigen Zeitpunkt feststehen.

Dass das Ganze so lange gedauert hat, liegt nicht daran, dass wir keine Lust zum Arbeiten hatten. Vielmehr wurden viele Entscheidungen über den Verlauf Eures Studiums erst im Laufe dieses Semesters getroffen. Nun steht das Gesamtkonzept – zumindest in groben Zügen - und wir haben versucht, Euch alles „studentengerecht“ zu erklären. Wenn bald auch eine neue Studienempfehlung sowie weitere Einzelheiten feststehen, werden wir Euch selbstverständlich wieder informieren.

Alle Angaben wurden sorgfältig überprüft, dennoch gibt es keine Gewähr auf Richtigkeit. Wir empfehlen zusätzlich die Lektüre der einschlägigen Gesetzestexte, die Ihr auf der Homepage der Uni findet.

Unser herzlicher Dank gilt Herrn Meyer und Frau Leich für ihre Unterstützung.

Wenn noch Fragen offen bleiben, dann kommt einfach vorbei und fragt bei uns nach....

Silvia Raadts und Carsten Haase

- Fachschaft Jura-

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Impressum	3
1. Anfängerübung (ehemals „kleine Scheine“)	4
2. Zwischenprüfung	5
3. Übung für Fortgeschrittene (Großer Schein)	6
4. Schwerpunktbereich	6
5. Grundlagenschein	7
6. Seminarschein	8
7. Schlüsselqualifikationen	9
8. Fremdsprachen-Nachweis	9
9. Praktikum	9
10. Zusammenfassung	10

Impressum

Herausgeber: Fachschaft Jura der Uni Trier

Redaktion: Silvia Raadts & Carsten Haase

Auflage: 500 Exemplare

Druck: Uni-Druckerei, Uni Trier

V.i.s.d.P.: Silvia Raadts & Carsten Haase

c/o Fachschaft Jura Uni Trier

Postfach 3825

54286 Trier

email: fsjura@uni-trier.de

1. Anfängerübung (ehemals „kleine Scheine“)

In den ersten drei Semestern Eures Studiums warten auf Euch die drei Anfängerübungen (früher: „kleinen Scheine“). Im Rahmen der Anfängerübungen im Strafrecht, Zivilrecht und im öffentlichen Recht werden jeweils zwei Klausuren angeboten, die mindestens zwei Zeitstunden dauern. Zusätzlich wird in jeder Anfängerübung eine Hausarbeit angeboten.

Die Klausuren braucht Ihr für die Zwischenprüfung sowie als Zulassungsvoraussetzung für die großen Scheine (in den Übungen für Fortgeschrittene, s. u.) – Ihr erschlagt also zwei Fliegen mit einer Klappe.

Durch je eine bestandene Klausur in allen drei Rechtsgebieten habt Ihr die Zwischenprüfung bestanden. Dazu unten mehr.

Um für die Übung für Fortgeschrittene zugelassen zu werden, braucht Ihr eine bestandene Klausur im jeweiligen Rechtsgebiet und eine bestandene Hausarbeit nach Wahl. Beispiel: Um an der Übung Strafrecht für Fortgeschrittene teilnehmen zu dürfen, müsst Ihr eine Strafrechtsklausur im Rahmen der Anfängerübung bestanden haben sowie eine Hausarbeit nach Wahl – also Strafrecht ODER Zivilrecht ODER Öffentliches Recht.

Somit braucht Ihr also im Rahmen der Anfängerübung nur eine einzige Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ schreiben. Allerdings raten wir Euch dringend, in allen drei Fächern mindestens eine Hausarbeit mitzuschreiben, weil Ihr für die großen Scheine in allen drei Fächern jeweils eine Hausarbeit schreiben müsst und die Technik zur Erstellung einer Hausarbeit sicher beherrschen solltet. Außerdem setzt man sich während einer Hausarbeit sehr intensiv mit einer problematischen Thematik auseinander, so dass hierdurch auch eine gewisse Sicherheit in der Lösung materieller Fragen entsteht.

Also, unsere dringende Empfehlung: Nutzt jede Möglichkeit zur Übung, schreibt also möglichst in allen drei Fächern, auch wenn nur noch eine gefordert wird.



2. Zwischenprüfung

Eine der wesentlichen Neuerungen der Juristenausbildungsreform besteht darin, dass Ihr eine Zwischenprüfung ablegen müsst. Mit dieser Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob Ihr für die weitere fachliche Ausbildung geeignet seid.

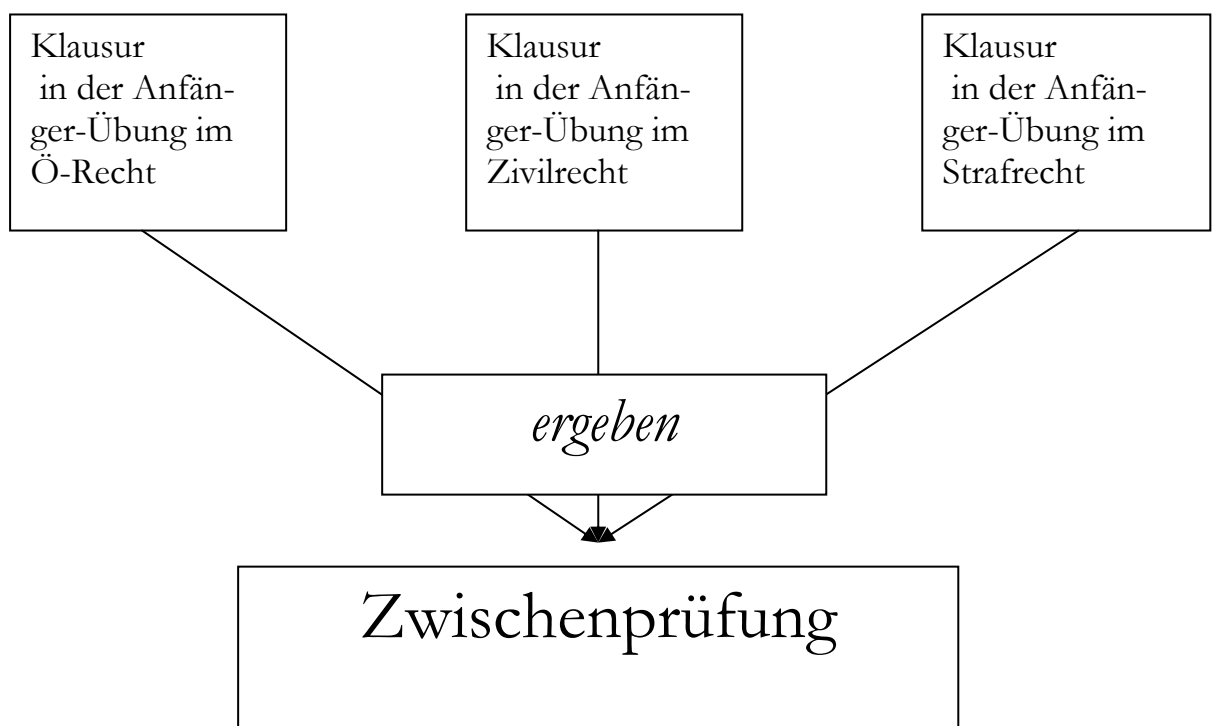
Aber keine Angst, das bedeutet nicht, dass Ihr noch eine weitere Prüfung machen müsst. Vielmehr habt Ihr die Zwischenprüfung bestanden, wenn Ihr jeweils eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ in den Übungen für Anfänger im Strafrecht, Zivilrecht und öffentlichen Recht bestanden habt.

Ein Tipp von uns: Schreibt immer beide Klausuren mit, auch wenn Ihr die erste schon bestanden habt, denn Übung macht den Meister!

Und solltet Ihr tatsächlich beide Klausuren in einem Fach nicht bestanden haben, ist das auch noch nicht weiter schlimm: Bei Nichtbestehen kann die Prüfung in jedem Fach einmal wiederholt werden. Ihr habt also sowohl in Straf- und Zivilrecht, als auch im öffentlichen Recht die Chance, ein Jahr später, also im vierten und fünften Semester, die Klausuren zu wiederholen. Somit stehen Euch bis zum Ende des 5. Semesters in jedem Fach der Zwischenprüfung vier Chancen zur Verfügung. Diese Hürde wird auch von dem durchschnittlichen Jurastudenten problemlos genommen.

Am Ende steht allerdings noch eine Warnung: Sollte die Zwischenprüfung nach dem 5. Semester nicht bestanden sein, weil in einem Kontrollfach keine Klausur mit mindestens „ausreichend“ geschafft wurde, hat das die Exmatrikulation vom Studiengang der Rechtswissenschaft zur Folge und zwar nicht nur in Trier, sondern deutschlandweit.

Also, bereitet Euch auf die Klausuren vernünftig vor. Denkt nicht die ganze Zeit daran, was bei Nicht-Bestehen passieren kann. Nehmt die Zwischenprüfung aber auch nicht auf die leichte Schulter...



3. Übung für Fortgeschrittene (Großer Schein)

Für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung benötigt man (unter anderem) die drei großen Scheine - im öffentlichen Recht, Zivilrecht und Strafrecht.

Voraussetzung für den Erwerb des großen Scheins ist eine bestandene Klausur im jeweiligen Rechtsgebiet sowie eine bestandene Hausarbeit (nach Wahl) in einem der drei Rechtsgebiete im Rahmen der zugehörigen Anfängerübung. Siehe Skizze unten.

Für den großen Schein müsst Ihr pro Rechtsgebiet eine Hausarbeit und eine Klausur bestehen. Auch hier gilt „4 gewinnt“ – ab 4 Punkten hat man bestanden.

Die zwei oder drei Klausuren werden im Rahmen der jeweiligen „Übung für Fortgeschrittene“ während des Semesters geschrieben, die Hausarbeiten vor und nach dem Semester.

Die Übung im Strafrecht wird nur im Sommersemester angeboten, im Zivilrecht und öffentlichen Recht dagegen jedes Semester.

Leider können Hausarbeiten und Klausuren verfallen: Hausarbeit und Klausur müssen innerhalb einer Übung bestanden werden. Eine bestandene Hausarbeit gilt immer für das vorangegangene und das nachfolgende Semester. Da die Übung im Strafrecht nur jährlich angeboten wird sind die Hausarbeiten jeweils auf die vorherige bzw. nachfolgende Übung übertragbar.

Die Klausuren dauern in der Regel 3 Zeitstunden, während man für eine Hausarbeit drei bis vier Wochen zur Verfügung hat.

4. Schwerpunktbereich

Die Schwerpunktbereiche wurden durch die Juristenausbildungsreform völlig neu geschaffen. Sie ersetzen die früheren Wahlfachgruppen, wobei Ihnen aber jetzt eine wesentlich größere Bedeutung zukommt. Während vor der Reform die Wahlfachgruppenklausur eine von acht Examensklausuren war und damit 12,5 % des Exams ausmachte, fällt der Schwerpunktbereich nach der Reform mit 30 % der Examensnote ins Gewicht.

Die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche liegt in der Zuständigkeit der Universität. Die zugehörigen Prüfungen werden nicht in Mainz, sondern universitätsintern in Trier organisiert. Hierfür wird auch ein eigenes Prüfungsamt eingerichtet.

Ziel der Neugestaltung ist, der Universität die Möglichkeit zu geben, sich im Wettbewerb mit anderen Universitäten zu profilieren. Mit Hilfe der Schwerpunkte sollen die Universitäten sich bewusst voneinander abgrenzen und der Student soll sich seinen Studienort bewusst nach den Angeboten und seinen Interessen auswählen.

In Trier werden als Schwerpunkte angeboten:

1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung
2. Unternehmensrecht
3. Arbeits- und Sozialrecht
4. Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und europäisches Strafrecht mit ihren materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen
5. Umwelt- und Technikrecht
6. Europäisches und Internationales Recht
7. Deutsches und Internationales Steuerrecht

Wie die einzelnen Schwerpunkte inhaltlich aussehen, wie sie sich aufgliedern und welche Anforderungen gestellt werden, erfahrt Ihr zu gegebener Zeit in einer gesonderten Broschüre.

Zur allgemeinen Information nur so viel: Die Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich sollen 16 Semesterwochenstunden umfassen und so angeboten werden, dass sie jedenfalls im Zeitraum vom 5. bis zum 8. Semester belegt werden können.

Das Ziel der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen ist die wissenschaftliche Vertiefung von Rechtsgebieten, die mit denen des Pflichtstudiums in Zusammenhang stehen. Daneben soll das wissenschaftliche Verständnis des Studenten und seine Befähigung zur praktischen Rechtsanwendung festgestellt werden.

Während früher ein Wahlfachgruppenschein erworben werden musste, gibt es nach der neuen Regelung keinen Schwerpunktschein mehr. Dafür steigen allerdings die Anforderungen im Examen stark an:

Es gibt zum Einen die Gestaltungsmöglichkeit, dass Ihr eine Seminararbeit innerhalb des Schwerpunktstudiums schreiben müsst (frühestens ab dem 6. Semester). Dann müsst Ihr im Examen nur noch eine fünfstündige Klausur und eine mündliche Prüfung absolvieren.

Die andere Alternative besteht aus zwei fünfstündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung im Examen, wobei Ihr dann keine Seminararbeit schreiben müsst. Welche Prüfungsbedingung nun für Euch maßgeblich ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Schwerpunkte ab, die zur Zeit noch nicht endgültig feststeht.

Wir werden Euch darüber aber in einer weiteren Broschüre detailliert informieren.

5. Grundlagenschein

Neben den Anforderungen im Schwerpunktbereich, den Fremdsprachen-Nachweis und den drei großen Scheinen muss man für die Anmeldung zum Staatsexamen auch noch einen Grundlagenschein vorweisen können.

Grundlagenfächer sind Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, juristische Methodenlehre, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Römisches Recht.

Zwar sind alle Grundlagenfächer Pflichtfächer, dennoch muss man nur in einem dieser Fächer einen Grundlagen-Schein machen. Im Gegensatz zu den anderen Klausuren, die Ihr schreiben müsst, geht es dabei nicht um eine Falllösung, sondern es werden Wissens- und Verständnisfragen gestellt. So ist auch der Arbeitsaufwand zum Erwerb eines Grundlagenscheins geringer als für die anderen juristischen Klausuren.

Viele Studenten machen freiwillig mehrere Grundlagenscheine, was sicherlich sinnvoll ist. Schließlich ist der Stoff der Grundlagenfächer ja Pflichtfachstoff und darf daher im Examen – beispielsweise in der mündlichen Prüfung – vorausgesetzt werden. Darüber hinaus lernt man in den Grundlagenfächern viel interessantes für die juristische Allgemeinbildung und erhält ein tieferes Verständnis für das Recht. Letztlich stellt die Arbeit in den Grundlagenfächern auch eine angenehme Abwechslung innerhalb des Studiums dar.

Übrigens gibt es die Möglichkeit, den Grundlagenschein auch durch ein Grundlagen-Seminar zu erwerben. Das ist zwar regelmäßig mehr Arbeit, bringt aber die Vorteile eines Seminars mit sich.

6. Seminarschein

In einem Seminar bearbeitet man – meist alleine – ein Thema vertieft, fertigt dazu eine Seminararbeit an und referiert seine gewonnenen Erkenntnisse.

Seminare werden in jedem Semester von einigen Lehrstühlen angeboten. Ihr müsst an keinen teilnehmen, es sei denn, Euer Schwerpunktbereich verlangt es. Daneben kann man mit einem Grundlagen-Seminar auch den Grundlagenschein abdecken, ansonsten bringt ein Seminar im Examen nichts, so dass viele Studenten kein Seminar machen müssen.

Dennoch kann es sinnvoll sein, freiwillig an einem Seminar teilzunehmen. Im Gegensatz zu den normalen Übungen sitzt man nur mit maximal 25 Studenten und dem Professor zusammen, was eine persönlichere Atmosphäre schafft.

Auch kann man in einem Seminar ein Thema nach Wahl (frei nach Interesse und Angebot) vertiefen und es mit seinen Kommilitonen und einem Professor diskutieren.

Und auch für die weitere akademische Karriere kann ein Seminar etwas bringen: Promotionsvoraussetzung ist (in der Regel) ein Prädikatsexamen, dieses Erfordernis kann aber umgangen werden, wenn man ein Seminar mit mindestens gut (13 Punkte) vorweisen kann. In diesem Fall genügt bereits ein mit der Note „befriedigend“ beständenes Examen.

Schließlich ist ein Seminar auch so etwas wie die Kür des Studiums und bietet die Möglichkeit, wissenschaftliche Begeisterung auszuleben.

7. Schlüsselqualifikationen

Nach neuem JAG sollen im Studium Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. Das Gesetz nennt beispielhaft Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Allerdings sind diese Schlüsselqualifikationen weder Zulassungsvoraussetzung für das Examen noch werden sie in der Prüfung abgefragt. Heißt: Wirklich etwas machen müsst Ihr in diesem Bereich nichts!

Wie bisher wird zunächst weiter ein Rhetorik-Seminar und ein Praktiker-Kolloquium zum Anwaltsberuf angeboten. Weitere Veranstaltungen werden wohl später folgen, sofern es die finanzielle Situation zulässt.

8. Fremdsprachen-Nachweis

Voraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist die erfolgreich Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs.

Hierfür wird zum Wintersemester jeweils ein entsprechender Kurs in Englisch angeboten. Im Gegensatz zu den FFA-Veranstaltungen muss man hier zur Teilnahme keinen Einstufungstest vorweisen.

Dank der FFA werden die meisten Studenten jedoch den Fremdsprachen-Nachweis anderweitig erlangen: Wer eine FFA absolviert, hat diese Voraussetzung bereits erfüllt, wenn er einen einzigen FFA-Schein erlangt.

Selbst wer keine FFA machen möchte, sollte also überlegen trotzdem Einstufungstests abzulegen – hierdurch kann man in der jeweiligen Sprache an FFA-Veranstaltungen teilnehmen und dort seinen Fremdsprachenschein machen.

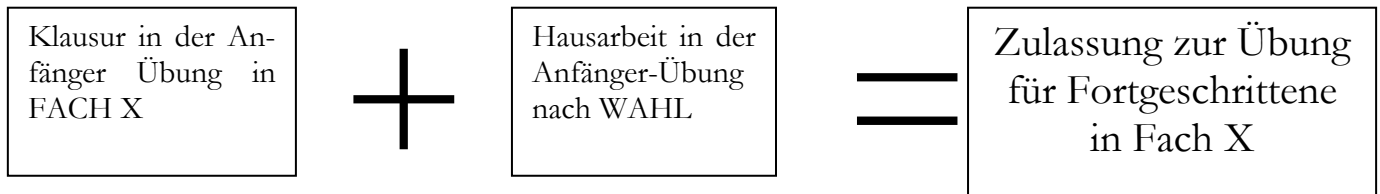
Somit dürfte diese neue Voraussetzung kein Problem sein – außer für diejenigen die weder Englisch können noch an irgendeiner FFA teilnehmen (dürfen). Sollte so ein Fall auftreten, meldet Euch bitte bei der Fachstudienberatung (Frau Leich).

9. Praktikum

Bis zum Examen müsst Ihr 13 Wochen Praktikum abgeleistet haben – während der Semesterferien. Jedes einzelne Praktikum sollte mindestens 3 Wochen dauern, die Ihr an zwei verschiedenen Stellen machen müsst. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgeschrieben, einzige Bedingung ist, dass ein Volljurist Euer Praktikum leitet. Auch im Ausland ist ein Praktikum möglich – auch hier ist einzige Voraussetzung, dass Euer Praktikumsleiter ein Jurist ist – bzw. eine gleichwertige, ausländische Qualifikation besitzt.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen der Praktika erhaltet Ihr auch in einem Merkblatt, welches Ihr unter www.justiz.rlp.de abrufen könnt.

10. Zusammenfassung



Ihr braucht zur Zulassung zum **staatlichen Teil** der Prüfung:

- die drei großen Scheine (dafür als Zulassungsvoraussetzung 3 Klausuren und eine Hausarbeit aus den Anfängerübungen, siehe Skizze oben)
- einen Grundlagenschein
- 13 Wochen Praktikum
- die Zwischenprüfung
- den Fremdsprachen-Nachweis

Für den universitären Teil des Examens (**Schwerpunktprüfung**):

Hierfür bestehen eigentlich keine zusätzlichen Voraussetzungen im Vergleich zum staatlichen Teil der Prüfung, außer dass Ihr die beiden letzten Semester vor der Schwerpunktsprüfung in Trier studiert haben müsst.

Das Examen:

Im staatlichen Teil:

- 3 Klausuren im Zivilrecht
- 2 Klausuren im Ö-Recht
- 1 Klausur im Strafrecht
- mündliche Prüfung

Im universitären Teil (Schwerpunktprüfung)

- mündliche Prüfung
- 2 schriftliche Arbeiten (2 Klausuren ODER Klausur und Seminararbeit, je nach Schwerpunkt)